

Anlage 2

10

06.03.2018/1225
Bearbeiter/in: Frau Friske
e-Mail: mfriske@schwerin.de

02

Herrn Dr. Badenschier o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung

hier: Antrag des Fachdienstes 41 vom 22.02.2017 zur Besetzung der Stelle 01442 (Musikschullehrer/in)

Der beigefügte Antrag auf Stellenbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachdienst Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelle wird zum neuen Schuljahr 2018/2019 vakant und ist zu diesem Zeitpunkt wiederzubesetzen.

Das Aufgabenprofil beinhaltet künftig die Erteilung von Musikschulunterricht im Bereich Blasinstrumente, für welches Unterrichtsverträge bestehen. Diese Funktion ist mit einer/m hauptamtlich Beschäftigten zu besetzen, eine Übertragung der Aufgabe auf Honorarkräfte kommt nicht in Betracht. Das Aufgabenprofil erfordert einen Hochschulabschluss im Bereich Musik, sodass hier eine externe Besetzung notwendig ist.

Die Stelle ist nach E9b TVöD ausgewiesen.



Leiter Fachdienst Hauptverwaltung

Entscheidung des Oberbürgermeisters

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 10.2.18



Dr. Rico Badenschier

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, _____.____.____

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....
Unterschrift 10.2

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
41.5	01442 Musikschullehrer/in

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelle ist derzeit noch dem Fachbereich V (Zupfinstrumente) und hier dem Fach Gitarre zugeordnet. Aus strukturellen Überlegungen heraus, soll die Stelle künftig Musikschulunterricht im Bereich Blasinstrumente erteilen. Dies beinhaltet konkret folgende Aufgaben:

- Erteilung von Musikunterricht
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Abhaltung von Sprechstunden
- Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden
- Teilnahme am Vorspiel von Schüler/innen außerhalb des Unterrichts
- Mitwirkung an Musikwettbewerben und Veranstaltungen der Musikschule oder anderen Einrichtungen
- Teilnahme an Musikschulfreizeiten
- individuelle künstlerische Fortbildung / Übungen

Daneben sind in geringem Umfang auch Verwaltungsaufgaben wie das Führen von Unterrichtsnachweisen, Lehrberichten und Schülerunterlagen sowie das Anfertigen von Schülerbeurteilungen und Arbeiten im Zusammenhang mit Schüleran- und -abmeldungen wahrzunehmen.

Eine Vakanz auf dieser Stelle führt zu Unterrichtsausfällen, die aus dem vorhandenen Personalbestand nicht kompensiert werden können. Es bestehen laufende Unterrichtsverträge, die auch im neuen Schuljahr erfüllt werden sollen.

Das Aufgabenprofil der nach E9b TVöD ausgewiesenen Stelle bedingt ein abgeschlossenes Musikstudium im Bereich Blasinstrumente und einer Ausbildung im Nebenfach. Dieses Qualifikationserfordernis macht eine externe Besetzung notwendig.

Sollstellenplan

Das Konservatorium beschult derzeit insgesamt ca. 1.500 Musikschüler/innen durch fest angestellte Musikschullehrern/innen sowie Honorarkräfte. Nachdem in der Vergangenheit vakante Musikschullehrer/innenstellen im Konservatorium jeweils gestrichen und die Unterrichtsstunden an freie Lehrkräfte über Honorar vergeben wurden, sah der Sollstellenplan bisher eine weitere Einsparvorgabe für weitere zwei Stellen vor (bisher nicht stellenkonkret zugewiesen).

Zwischenzeitlich stellt sich die Situation im Konservatorium jedoch so dar, dass weitere Stellenstreichungen und damit einhergehende Stundenverlagerungen auf freie Lehrkräfte zur Aberkennung der staatlichen Anerkennung als Musikschule führen würden. Entsprechend der Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung (MKSchAnVO M-V) kann die staatliche Anerkennung einer Musikschule u.a. nur dann erteilt werden, wenn der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden durch fest angestellte Lehrkräfte geleistet wird. Derzeit leistet das Konservatorium 711 Jahreswochenstunden Unterricht, wovon bereits 344 (48%) durch Honorarkräfte gedeckt werden. Weitere Stundenverlagerungen (in Folge von Stellenstreichungen) gefährden unmittelbar die Anerkennung und damit auch in Zusammenhang stehende Fördermittelzahlungen und sollten daher unterbleiben.